

DMSB-Technik-Reglement Autocross 2019

27. Februar 2019

Art. 20 Kraftstofftank

Der Artikel 20 (Kraftstofftank der Div. 1 und 4) wird ab sofort wie folgt ergänzt:

„20. Kraftstofftank in der Div. 1 und 4“

Sollte sich der Tank außerhalb der Hauptkonstruktion (Fahrgerüst/Überrollvorrichtung) befinden so ist folgendes zu beachten:

Vorgeschrieben ist die Verwendung eines FT3-, FT3.5 oder FT5-Sicherheitstanks gemäß Artikel 253.14 im Anhang J zum ISG oder ein Kraftstoffbehälter aus Metall mit maximal 10 Liter Volumen, welcher mit Sicherheitsschaum gemäß der Norm MIL-B-83054, MIL-F-87620, SAE-AIR-4170 oder D-Stop-Material gefüllt sein muss. Es wird darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2025 auch an dieser Position nur noch FT3-, FT3.5 oder FT5-Sicherheitstanks zulässig sind.

Der Tank ist gemäß der nachstehend aufgezeigten Bebilderung anzubringen/befestigen und gegen Beschädigungen zu schützen. Hierfür sind folgende Rohrdimensionen gemäß den Eigenbauvorschriften (Anhang J Art. 279A-2.3) in min. 30,0 x 2,0mm für Rohre der Pos.1 - 5 zu verwenden. Des Weiteren ist zwischen dem Tank und dem Sitz/ Cockpitbereich (gelb gestrichelt) eine Trennwand aus Metallblech mit einer min. Dicke von 1,0 mm bzw. 1,5 mm bei Verwendung einer Trennwand aus Verbundwerkstoff, anzubringen.

Bild 1 Anbringung und Schutz des Tanks:

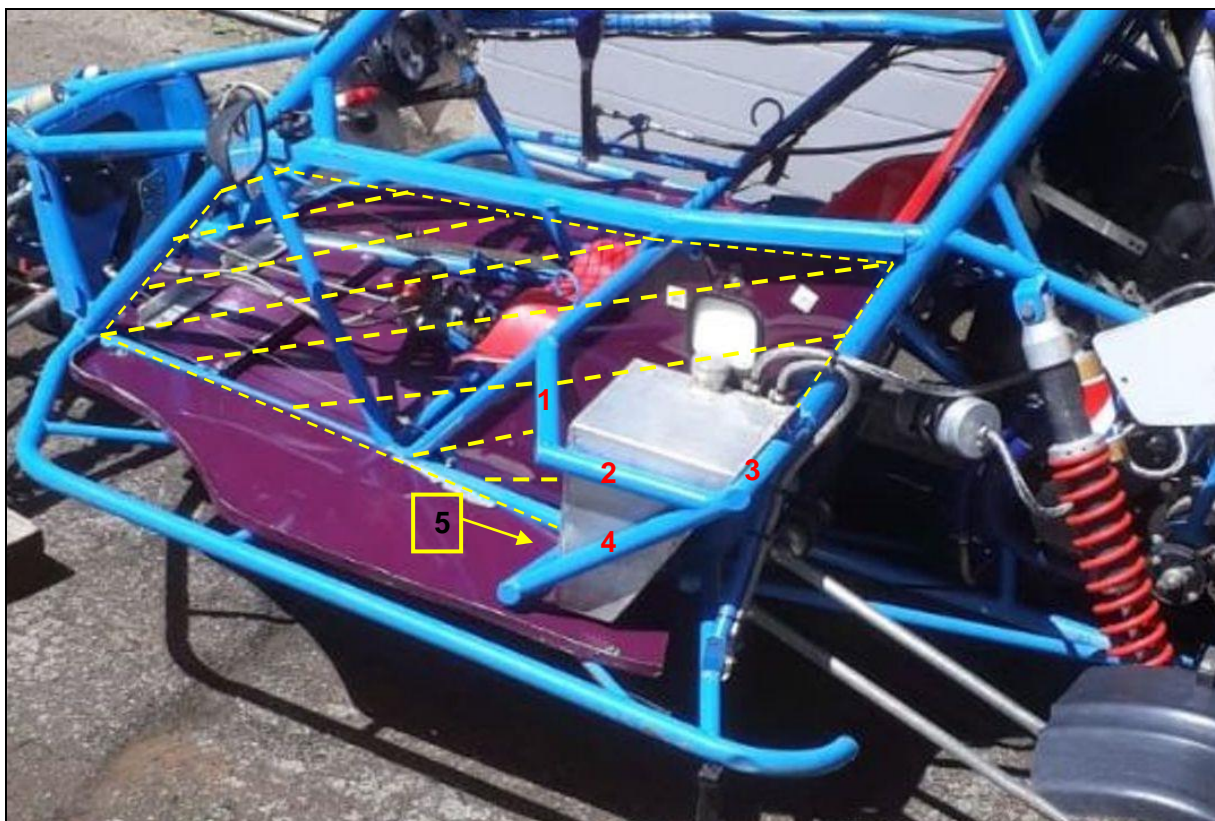


Bild 2 Befestigungen des Tanks:



Der Tank muss an mindestens 3 Punkten befestigt sein

Art. 9 Lenkung

Der Artikel 9 (Lenkung der Div. 3) wird ab sofort wie folgt präzisiert:

„9. Lenkung der Div. 3“

Die Lenkung sowie Lenkübersetzung ist freigestellt, eine nichtserienmäßige 4-Radlenkung ist nicht erlaubt. *Der nachträgliche/zusätzliche Einbau einer elektrischen Lenkungsunterstützung ist zulässig.*

27.02.2019



Florian Eberhardt
Technik Automobilsport